

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. September 1959

8/A.B.
zu 24/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten S t e i n e r und Genossen, betreffend die sofortige Aufhebung bzw. Senkung des sogenannten Krisenfonds, teilt Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. H a r t m a n n folgendes mit:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bereits in den Beantwortungen der am 10. Februar 1954 eingebrachten parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Steiner und Genossen und der am 13. Februar 1957 eingebrachten parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Lackner und Genossen (96/A.B. zu 109/J und 60/A.B. zu 78/J) ausführlich die Gründe dargestellt, die es notwendig gemacht haben, dass Mittel des finanzgesetzlichen Ansatzes Kap. 18 Tit. 10 § 3 dem Krisenfonds der Landwirtschaft zur Förderung des Exportes von Erzeugnissen aus Milch zugewiesen werden. Weiter hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ständig die Auffassung vertreten, dass durch diese nur in dem unbedingt notwendigen Ausmass erfolgten Zuweisungen nicht gegen die Widmung der in Rede stehenden Bundesmittel verstossen wird und dass insbesondere auch die Rechte der einzelnen Milchproduzenten nicht verletzt werden. Diese Auffassung ist in massgeblicher Weise bestätigt worden, und zwar einerseits durch die Ausführungen im Bericht des Finanz- und Budgetausschusses zur Regierungsvorlage des Bundesfinanzgesetzes 1959 (546 der Beilagen) und andererseits durch ein rechtskräftiges Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 23. Juni 1959, mit dem das Begehren eines Landwirtes auf Auszahlung der dem Krisenfonds zugewiesenen Bundesmittel für den Milchpreisausgleich abgewiesen wurde. Dieser Auffassung entspricht auch, dass unter dem "Abbau" des Krisenfonds, den der Nationalrat in seiner Entschliessung vom 16. Dezember 1958 gewünscht hat, nach dem bezughabenden Bericht des Finanz- und Budgetausschusses (581 der Beilagen) eine stufenweise Beseitigung des Krisenfondsbeitrages zu verstehen ist.

